



900.06.35  
MERK SG

## MERKBLATT SPERRGUT (KEHRICHT)

Als Sperrgut bezeichnet man Gegenstände aus Holz, Plastik, Stoff, usw., die nicht in den Gebührensack (bis 110 Liter) passen.

Sperrgut aus brennbarem Material kann mittels Sperrgutmarken der regulären Kehrichtsammlung mitgegeben werden. Demontieren Sie nach Möglichkeit alle nicht brennbaren Bestandteile und stellen Sie die Gegenstände mit ausreichend Sperrgutmarken bereit (pro 5 kg Sperrgut eine Sperrgutmarke). Die Objekte dürfen 50 Kilogramm respektive die Grösse von 2,0 x 2,5 Meter pro Gegenstand nicht überschreiten.

Sperrgut (brennbar und nicht brennbar) kann auch während den Öffnungszeiten in der Hauptsammelstelle gegen Gebühr abgegeben werden. Weiter besteht die Möglichkeit, Sperrgut auch direkt bei der Kehrichtverbrennung Zürcher Oberland (KEZO) in Hinwil abzugeben (ebenfalls gegen Gebühr).



### DAS GEHÖRT **NICHT** ZU SPERRGUT

- Material das in Gebührensäcke passt
- Mineralische Stoffe (Lavabos, Eternitkisten)
- Spiegel, Gläser
- Metalle (Gartentisch, Stühle)
- Elektrogeräte
- Baumschnitt



### DAS GEHÖRT ZU SPERRGUT

- Tisch
- Sessel, Sofa
- Stühle
- Bettrost, Matratze
- Kommode, Schrank
- Koffer, Körbe
- Ski, Snowboard
- Teppich